

DIAS-Kommentar

Nr. 25 • Mai 2004

Alexander Siedschlag

Europäische Entscheidungsstrukturen im Rahmen der ESVP: Möglichkeiten und Grenzen der Harmonisierung

www.dias-online.org

Düsseldorfer Institut für Außen- und Sicherheitspolitik e.V.
c/o Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität
Universitätsstr. 1 D-40225 Düsseldorf

Alexander Siedschlag: Europäische Entscheidungsstrukturen im Rahmen der ESVP: Möglichkeiten und Grenzen der Harmonisierung

Herausgeber
Düsseldorfer Institut für Außen- und Sicherheitspolitik e.V.
c/o Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität
Universitätsstraße 1 D-40225 Düsseldorf

www.dias-online.org

© 2010, Düsseldorfer Institut für Außen- und Sicherheitspolitik (DIAS)

ISBN:

Europäische Entscheidungsstrukturen im Rahmen der ESVP: Möglichkeiten und Grenzen der Harmonisierung

Harmonisierung — Vorbedingung für eine handlungsfähige ESVP

Als Kern der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) gilt die Schnelle Eingreiftruppe. Damit diese die erforderlichen Aufgaben übernehmen kann, müssen nicht nur militärische Fähigkeiten geschaffen, sondern auch europäische Entscheidungsstrukturen gestärkt werden: Die Truppe muss im Rahmen klarer Leitlinien handeln können, diese Leitlinien müssen von einer anerkannten politischen Autorität beschlossen werden, und die Mitgliedstaaten müssen ihre nationalen Mittel der EU loyal zur Verfügung stellen. Gemäß Art. 17 Abs. 1 EUV umfasst die ESVP jedoch "sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der Union betreffen, wozu auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik [...] gehört, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, falls der Europäische Rat dies beschließt." Daraus folgt, dass mit der Schnellen Eingreiftruppe und auch mit den Petersberg-Aufgaben im Sinn von Art. 17 Abs. 2 EUV die Tragweite der ESVP keineswegs ausgeschöpft ist. Die Praktikabilität der weiter führenden Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik und die eventuelle Verwirklichung einer gemeinsamen Verteidigung hängen davon ab, ob sich die sicherheitspolitischen Interessen der Mitgliedstaaten als miteinander vereinbar erweisen, aber insbesondere auch davon, ob eine sicherheitspolitische Harmonisierung erreicht werden kann, d.h. vor allem ein effizienter Rückgriff der EU und ihrer ESVP auf die militärischen Potenziale der Mitgliedstaaten.

Der in Art. 17 Abs. 1 EUV abgesteckte Handlungsrahmen der EU im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik würde es rechtlich gesehen durchaus zulassen, zum Beispiel ein EU-Entsendegesetz zu schaffen oder einen gemeinsamen Verteidigungshaushalt zu führen. Den Realisierungsspielraum derartiger Harmonisierungsmöglichkeiten bestimmen allerdings zum größten Teil die Mitgliedstaaten mit ihren nationalen Interessen und daraus resultierenden Konzepten europäischer Verteidigungspolitik, aber auch mit ihren nationalen Wehrrechtssystemen. Die nationale Dimension ist umso mehr zu berücksichtigen, als der EU-Vertrag kein "eigenes Handlungsinstrumentarium des Gebildes 'Europäische Union'" vorsieht: "Akteure bleiben die in der Union zusammengeschlossenen Mitgliedstaaten." Europarechtliches Einfallstor für Harmonisierung in den ESVP-Entscheidungsstrukturen wäre die Klassifizierung der EU/ESVP als ein System kollektiver Selbstverteidigung im Sinn von Art. 51 der VN-Satzung, dazu müsste allerdings die Beistandsverpflichtung aus dem WEU-Vertrag tatsächlich in Titel V des EU-Vertrags integriert werden.

Nationale ESVP-Konzepte und Wehrrechtssysteme

In der wehrrechtlichen Diskussion werden die Chancen für eine Harmonisierung der ESVP-Entscheidungsstrukturen auf der Ebene des Staatsorganisationsrechts als gering eingeschätzt: In der Ausgestaltung wehrrechtlicher Grundsätze auf Verfassungsebene seien insbesondere die Unterschiede zwischen Staaten mit historischer autoritärer Erfahrung (Deutschland, Polen, Spanien) und den großen traditionellen Demokratien (Frankreich, Großbritannien) zu groß; die Position des Oberbefehlshabers der Streitkräfte sei zu unterschiedlich geregelt; außer in Deutschland und ansatzweise in Spanien sei die mögliche Verwendung von Streitkräften nicht substantiell definiert, weswegen der Erhalt der nationalen verfassungsrechtlichen Verfahren unerlässlich sei, um sicher zu stellen, dass die Streitkräfte jeweils verfassungsgemäß eingesetzt werden.

Folglich wird der realisierbare Harmonisierungsbedarf schwerpunktmäßig auf dem Gebiet des Befehlsrechts gesehen. Betont wird das Gebot der Prägnanz und Kohärenz militärischer Kommando- und Disziplinalgewalt: Ambivalente und interpretationsabhängige Kommando-

strukturen und Einsatzrichtlinien (Rules of Engagement) seien unbedingt zu vermeiden. Notwendig seien vergemeinschaftete Haushaltshoheit über den Verband, harmonisierte Planungsentscheidungen und harmonisierte Einsatzentscheidungen. Die Ausgestaltung des Vorgesetztenverhältnisses wird in der ESVP zu grundlegenden Schwierigkeiten führen: Es ist die durchgängige Praxis der EU-Mitgliedstaaten, einem multinationalen Befehlshaber kein Full Command (= umfassende Befehlsgewalt, insbesondere dienst- und disziplinarrechtlich) einzuräumen, sondern Regelungen zu treffen, die diesem zwar eine angemessene Streitkräfteverfügung erlauben (Operational Command), aber unterhalb der Schwelle der Übertragung von Hoheitsrechten bleiben. Weiter greifende Übertragungen von Kommandogewalt erscheinen im Rahmen eines parlamentarisch ratifizierten völkerrechtlichen Vertrags denkbar, wie er etwa dem Deutsch-Niederländischen Korps zugrunde liegt.

Im Folgenden (Tabelle 1) werden für Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Schweden, Spanien und Polen jeweils die politischen Interessen und Konzepte hinsichtlich der Weiterentwicklung der ESVP sowie die wehr- und staatsrechtlichen Chancen und Grenzen einer Harmonisierung europäischer Entscheidungsstrukturen im ESVP-Bereich skizziert.

	Staatsoberhaupt	Regierung	Verteidigungsminister	Parlament
Deutschland		Entsendung bei Gefahr im Verzug, detaillierte Planung von Einsätzen	Befehls- und Kommandogewalt (außer im Verteidigungsfall)	Konstitutiver Parlamentsvorbehalt bei allen Entsendeentscheidungen
Frankreich	Entscheidung über Entsendung bei Gefahr im Verzug	Allgemeine Zuständigkeit für Verteidigungsfragen		Beteiligung nur bei Kriegserklärung
Großbritannien	Nominelle Inhabere der Befehls- und Kommandogewalt	Gewohnheitsmäßige Inhabere der Befehls- und Kommandogewalt	Gewohnheitsmäßige Ausübung der Befehls- und Kommandogewalt	Gewohnheitsmäßige, nicht zwingende Konsultation
Italien	Oberbefehlshaber und Vorsitzender des Obersten Verteidigungsrates	Alleinige Entscheidung über Entsendung bei "Polizeiaktionen"		Gewohnheitsmäßige, nicht zwingende Konsultation
Polen	Oberbefehlshaber (gemeinsam mit Ministerrat), Entscheidung über Entsendung	Oberbefehlshaber (gemeinsam mit Staatspräsident), Anfrage nach Entsendung	Ausübung des Kommandos über die Streitkräfte im Namen des Präsidenten	Beschluss der für Auslandseinsätze verfassungsgemäß notwendigen Gesetze
Schweden		Gewohnheitsmäßig Beschlussfassung im Konsens		Allgemein: Zustimmung vor Beginn der Operation notwendig
Spanien	Oberbefehl als	Teilung der Befehlsgewalt zwischen Regie-		Beteiligung nur bei

Tabelle 1: Organkompetenzen zur Streitkräfteentsendung im Vergleich

Deutschland

Die Bundesregierung betrachtet die ESVP als Schlüsselprojekt der europäischen Einigung und als Baustein einer politischen Union. Diejenigen Mitglieder, die die wechselseitige Beistandsverpflichtung aus Art. 5 des WEU-Vertrags in die EU transferieren möchten, sollten dies nach Ansicht der Bundesregierung in einer "Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsunion" (ESVU) tun können, in deren Zuge auch eine Ausweitung der Petersberg-Aufgaben um weitere Aspekte der gemeinsamen Risikobekämpfung (vor allem in Bezug auf den internationalen Terrorismus) vorgenommen werden sollte.

In seinem Urteil von 1994 hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass militärische Einsätze der Bundeswehr im Ausland mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar sind. Dabei ging es unter Verweis auf Art. 24 Abs. 2 GG davon aus, dass solche Einsätze nie allein oder im Rahmen von Ad-hoc-Koalitionen stattfinden, sondern stets innerhalb internationaler Sicherheitssysteme wie der VN, der NATO oder der WEU. Ein EU-Entsendegesetz wäre somit realisierbar, da die Befehls- und Kommandogewalt des Bundesministers der Verteidigung zu den gemäß Art. 24 Abs. 1 u. 2 GG aufgrund eines Gesetzes übertragungsfähigen bzw. beschränkbareren Hoheitsrechten gehört. Die Entscheidung über bewaffnete Bundeswehreinätze steht jedoch unter einem "konstitutiven Parlamentsvorbehalt", der sich direkt aus dem Grundgesetz ergibt.

Der Parlamentsvorbehalt besagt, dass für die Entsendung von Bundeswehrsoldaten ins Ausland die vorherige Zustimmung des Bundestags notwendig ist. Deswegen wäre es mit dem Grundgesetz unvereinbar, durch ein Entsendegesetz – gleichgültig ob ein nationales oder ein europäisches – bewaffnete Bundeswehreinätze im Einzelfall ohne die vorherige Zustimmung des Bundestags generell möglich zu machen. Allein bei Gefahr im Verzug darf die Bundesregierung den sofortigen Einsatz von Streitkräften beschließen. Sie muss dann umgehend den Bundestag damit befassen, der das Recht hat, die Streitkräfte zurückzurufen. In Bezug auf "die Modalitäten, den Umfang und die Dauer" oder "die notwendige Koordination in und mit Organen internationaler Organisationen" besitzt der Bundestag ausdrücklich kein Mitentscheidungsrecht; denn all dies fällt in die exekutive Handlungsbefugnis und Verantwortlichkeit der Regierung.

Frankreich

Frankreich erstrebt einen maximalen Rückgriff auf autonome Entscheidungsstrukturen und militärische Fähigkeiten der EU. Gleichwohl sieht es nicht so sehr eine eigenständige Finalität der ESVP, sondern betrachtet diese eher als ein Instrument zur Herstellung eines neuen Gleichgewichts innerhalb der NATO: sie solle vor allem dazu dienen, die nationalen Planungen der Europäer schrittweise zu harmonisieren, damit die festgestellten Fähigkeitslücken geschlossen und neue Fähigkeiten entwickelt werden könnten. Strategisches Interesse französischer Sicherheitspolitik ist es, durch eine kohärente, militärisch handlungsfähige ESVP die Rolle der NATO als wahrgenommene "Zentralbehörde" der europäischen Militärpolitik zu brechen. Eine Vergemeinschaftung sei in diesem Bereich trotzdem nicht zielführend, da es auf die besonderen Fähigkeiten und fortschrittlichen Integrationsinteressen einer Kerngruppe von EU-Staaten (d.h. Deutschland, Frankreich und Großbritannien) wesentlich ankomme. Die Entscheidung über den Einsatz von Streitkräften im Rahmen der ESVP ist faktisch als eine Entscheidung des Staatspräsidenten zu betrachten. Für diesen ist es allerdings wichtig, den jeweiligen Streitkräfteeinsatz als Reaktion auf Gefahr im Verzug definieren zu können, sonst greift seine Entscheidungsprärogative nicht unbestritten. Für Einsätze, die im Rahmen der

ESVP längerfristig geplant werden oder auf einen möglicherweise künftigen Einsatzkatalog mitsamt zugehörigen Einsatzrichtlinien zurückführbar sind, ergibt sich gleichwohl eine Möglichkeit zur Übertragung von Hoheitsrechten: Art. 21 der Verfassung bestimmt immerhin, dass der Premierminister für die nationale Verteidigung zuständig ist und zum Beispiel Verordnungen erlassen kann.

Diese Möglichkeit findet ihre Grenzen darin, dass in der Wehrrechtsordnung nur so lange kein verfassungsrechtliches Problem bei der Truppenunterstellung unter ausländische Vorgesetzte besteht, wie die volle Befehlsgewalt immer auf den Präsidenten zurückgeht. Disziplinargewalt darf keinesfalls einem anderen Staat oder einer internationalen Organisation übertragen werden. Die Verwendungsmöglichkeiten der Streitkräfte sind hingegen nicht ausdrücklich rechtlich beschränkt. Eine Beschränkung ergibt sich lediglich aus der inkorporierten Präambel der Verfassung von 1946, wonach Frankreich keine Eroberungskriege führen und die "Streitkräfte niemals gegen die Freiheit anderer Völker verwenden darf". Die Nationalversammlung gilt in Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik (abgesehen von Kriegserklärungen) als nahezu bedeutungslos. Die Regierung betont die außen- und sicherheitspolitische Prerogative des Staatspräsidenten und behält sich vor, je nach Lage das Parlament zu informieren und gegebenenfalls zu "konsultieren" oder nicht. Im Fall der Aufnahme der Beistandsverpflichtung aus Art. 5 des WEUVertrags in den EUVertrag würde eine entsprechende Einsatzentscheidung über französische Streitkräfte objektiv zur alleinigen Sache des Staatspräsidenten, da dieser gemäß Art. 5. der Verfassung alleine für die Erfüllung von Bündnisverpflichtungen verantwortlich ist.

Großbritannien

Seit dem Strategic Defence Review (1998) und dem britisch-französischen Gipfel von St. Malo (1998) befürwortet die britische Regierung das Ziel, die EU mit einer autonomen Handlungskapazität im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik auszustatten, einschließlich glaubwürdiger Streitkräfte sowie angemessener Planungskapazitäten und Entscheidungsverfahren. Grundlage der kollektiven Verteidigung soll jedoch die NATO bleiben, jedwede Zielsetzung eines "Verteidigungspakts" im Rahmen der EU wird von der Regierung abgelehnt. Hinsichtlich der Entwicklungsperspektive der Schnellen Eingreiftruppe besteht über die britische Position nur insofern Klarheit, als die Regierung betont, dass eine Europaarmee weder die Zielsetzung der ESVP noch der Wille Großbritanniens sei. Darüber hinaus neigt sie dazu, die Rolle der ESVP regional zu beschränkt zu sehen und kann sich neben Europa und seiner unmittelbaren Peripherie höchstens noch Afrika als Einsatzgebiet vorstellen.

Die Entscheidung über den Einsatz von Streitkräften ist ein Vorrecht der Krone, das gewohnheitsmäßig von der Regierung wahrgenommen wird, und hier immer mehr durch den Premierminister. Die Regierung bereitet die Einsatzentscheidungen alleine vor und trifft sie selbstständig. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, das Parlament zumindest zu konsultieren, wenngleich die Regierung dies regelmäßig tut. Was die Übertragung von wehrrechtlichen Hoheitsbefugnissen angeht, darf nicht vergessen werden, dass der Oberbefehl über die Streitkräfte eine königliche Prerogative ist und die Regierung dieses Recht für die Krone nur ausübt. Trotzdem besteht eine weit reichende, bisher nicht genutzte einfachrechtliche Regelung: Gemäß § 16 des "Armed Forces Act" von 1966 kann der Verteidigungsrat (Defence Council) beschließen, unter genauer Regelung des Umfangs den Befehl über Truppen Ihrer Majestät auf ausländische Befehlshaber zu übertragen. Diese Übertragung ist allerdings jederzeit zurücknehmbar und kann deshalb nicht die Grundlage für eine EU-gemeinsame allgemeine Entsenderegelung bilden.

Eine Beteiligung Großbritanniens an einer EU-gemeinsamen Entsenderegelung würde die nationale Wehrordnung auch deshalb herausfordern, weil der Verteidigungsminister seine Funktionen gewohnheitsrechtlich ausübt. Dementsprechend übt er auch das Kommando über die Streitkräfte aus, insoweit die Regierung nicht anders entscheidet. Dazu kommt, dass sowohl

das Parlament als auch die Regierung der Auffassung sind, dass jeder Staat individuell dafür verantwortlich ist, Entscheidungen über die Entsendung von Militärpersonal und militärischem Gerät zu treffen. Deswegen solle die sicherheits- und verteidigungspolitische Verantwortlichkeit gemäß dem Gewohnheitsrecht bei den nationalen Parlamenten verbleiben, insbesondere auch, was das Budget für die Rüstungs- und die Verteidigungspolitik in der EU angeht. Welche Einsatzarten zulässig sind, ist nicht rechtlich geregelt. Es gibt lediglich eine ministerielle Beschreibung zulässiger Einsätze, in der ausdrücklich die Stärkung des internationalen Friedens und der Sicherheit als unmittelbare Aufgabe der Streitkräfte genannt ist.

Italien

Italien setzt sich seit jeher für die schrittweise Verstärkung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) ein und betrachtet die Ausweitung der Unionskompetenzen in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik als ein wichtiges Instrument, um einerseits seine Verpflichtung auf den Multilateralismus (der auch immer wieder kostengünstige Wege der Verwirklichung nationaler Interessen eröffnet) zu untermauern und andererseits den supranationalen Charakter der EU zu stärken. Die verteidigungspolitischen Verpflichtungen, die im Rahmen der NATO und der EU übernommen worden sind, sollten sich italienischer Auffassung nach wo immer möglich gegenseitig verstärken. Als wichtigstes sicherheitspolitisches Dialogforum gilt jedoch nach wie vor die NATO. Deshalb wird der Aufbau autonomer europäischer militärischer Hauptquartiere und auch die Entwicklung von der NATO unabhängiger europäischer Kapazitäten der Militärplanung strikt abgelehnt. Den Einschluss weiterer Aufgaben in den Petersberg-Katalog befürwortet Italien allerdings, vor allem hinsichtlich gemeinsamer Maßnahmen gegen den internationalen Terrorismus.

Die formalen Bestimmungen über den Entscheidungsprozess in der italienischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik ähneln den Regelungen des Präsidialsystems der USA. Der Staatspräsident ist sowohl Oberbefehlshaber der Streitkräfte als auch Vorsitzender des Obersten Verteidigungsrats. Zugleich ist die Verfassung im Sinn von Checks and Balances darauf angelegt, die Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu einem Kooperationsprodukt von Präsident, Regierung und Parlament zu machen. Wehrrechtlich unentschieden ist die Frage, ob Art. 52 der Verfassung, der die Verteidigung des Heimatterritoriums als erstrangige Aufgabe beschreibt, Streitkräfteeinsätze im Rahmen internationaler Solidarität ausschließt. Weiterhin strittig ist, ob Art. 11, der Krieg als Instrument zur Regelung internationaler Streitigkeiten verbietet, extensiv oder restriktiv auszulegen ist.

Gemäß Art. 11 ist immerhin die Übertragung von Befehls- und Kommandogewalt möglich, sofern die Übertragung an eine internationale Organisation stattfindet, die als Wahrerin einer Friedens- und Gerechtigkeitsordnung aufgefasst werden kann. Strittig ist, ob darunter neben militärischen Zwangsmaßnahmen gemäß Kap. 7 der VN-Satzung auch NATO- und EU-Operationen fallen. Ein verfassungspolitischer Lösungskniff ist die Deklaration multinationaler Militäroperationen als Polizeiaktion, so wie die Regierung das in Bezug auf ihre Teilnahme an den Militäraktionen in Afghanistan, Albanien, im Irak (1991) und im Kosovo getan hat. Aus der Verfassung ergibt sich keine Verpflichtung der Regierung, das Parlament bei der Einsatzentscheidung zu konsultieren. Im Bereich der Krisenbewältigung hat das Parlament angesichts der sich zuspitzenden Irakkrise 2002/03 die Regierung jedoch nachdrücklich gebeten, grundsätzlich nicht ohne vorherige parlamentarische "Ermächtigung" international Position zu beziehen.

Polen

Die polnische Regierung nimmt die ESVP als Sprengstoff für die NATO wahr, betrachtet eine europäische Verteidigungspolitik zum großen Teil als Wunschvorstellung, die in absehbarer Zeit nicht ausreichend real werden wird, und lehnt die Entwicklung einer europäischen Verteidigung ab: Die Geschichte habe gezeigt, dass westeuropäische (d.h. britische und französi-

sche) Verteidigungszusagen nicht eingehalten würden, und zugleich sei eine feste Bindung der USA an die Verteidigung Europas für Polens nationale Sicherheit essenziell. Strategisches Interesse Polens in Bezug auf die ESVP ist die Stärkung der eigenen Sicherheitsinteressen und der Beitrag zur Schaffung eines starken und glaubwürdigen europäischen Pfeilers innerhalb der NATO. Die im Januar 2000 verabschiedete nationale Sicherheitsstrategie befürwortet "die Entwicklung einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität innerhalb der Allianz als einen Weg der Stärkung des europäischen Pfeilers der NATO."

Die ablehnende Haltung Polens gegenüber Bemühungen um die Harmonisierung von Entscheidungsstrukturen in der ESVP ist aber auch staatsrechtlich begründet. Gemäß Art. 117 der Verfassung erfordert der Einsatz polnischer Streitkräfte im Ausland einen völkerrechtlichen Vertrag oder ein Gesetz. Daraus ergibt sich eine starke verteidigungspolitische Mitsprache des Parlaments, auch wenn seine beiden Kammern kein Recht besitzen, an Entscheideentscheidungen mitzuwirken. Die Zuständigkeit des Parlaments für den Verteidigungshaushalt ist strittig, da die Verfassung seine Legislativfunktionen unzureichend regelt. Gemäß dem mit Blick auf die Erfordernisse von Art. 117 geschaffenen "Gesetz über den Einsatz und die Stationierung polnischer Streitkräfte im Ausland" (1998) können im Ausland Streitkräfte eingesetzt werden zur Unterstützung alliierter Streitkräfte in militärischen Konflikten, zu Friedenseinsätzen, zu Einsätzen zur Bekämpfung des Terrorismus und seiner Auswirkungen sowie zu Rettungseinsätzen, Sucheinsätzen und humanitärer Hilfe.

Der Möglichkeit, wehrrechtliche Hoheitsbefugnisse an die EU zu übertragen, setzt die Verfassungsordnung enge Grenzen. Der Präsident ist als Garant der staatlichen Autorität (Art. 26 Abs. 1) auch Oberkommandierender der Streitkräfte (Art. 134 Abs. 1). Diese Kompetenz übt er jedoch nicht alleine, sondern zusammen mit dem Ministerrat aus (Art. 10). Aufgrund Art. 3 Abs. 1 des "Gesetzes über den Einsatz und die Stationierung polnischer Streitkräfte im Ausland" liegt die Initiative zu Auslandseinsätzen beim Ministerrat, auf dessen Anfrage der Präsident die Entscheidung trifft. Diese Entscheidung muss die Einsatzrichtlinien nationalrechtlich definieren. Insbesondere muss darin die Kommandogewalt und die Dienstaufsicht in allen Einzelheiten einsatzbezogen geregelt sein (Art. 5 Abs. 1). Die Disziplinargewalt verbleibt stets beim nationalen Befehlshaber. Dazu kommt, dass der Präsident das Kommando über die Streitkräfte durch den Verteidigungsminister ausübt (Art. 134 Abs. 2 der Verfassung). Dieser ist nicht nur dem Parlament verantwortlich, sondern der Kontrolle der Regierung als ganzer sowie des Präsidenten unterworfen. Die Möglichkeiten zur Übertragung von Hoheitsrechten an internationale Organisationen, die Art. 90 der Verfassung prinzipiell eröffnet, sind in ihrer Reichweite strittig.

Schweden

Die Regierung sieht die sicherheitspolitische Finalität der EU in einem zivilmilitärischen Ansatz der Krisenreaktion, der auch Kooperationsstrukturen mit VN und OSZE beinhalten und Nicht-EU-Staaten eng an die EU-Krisenbewältigung anbinden soll. Der ESVP wird kein Eigenwert beigemessen, sondern sie gilt als eines unter mehreren Instrumenten zum Krisenmanagement, zur friedlichen Streitbeilegung und zur Verwirklichung des demokratischen Friedens. Geographisch und thematisch sieht die Regierung die Reichweite der Konfliktpräventionspolitik als nicht begrenzt an; militärische Mittel werden nicht ausgeschlossen. Neutralitätspolitik ist kein grundsätzlicher Hemmschuh für eine weitergehende Beteiligung an der ESVP, da das Neutralitätsgebot keinen Verfassungsrang hat, sondern jährlich durch eine Regierungserklärung "verlängert" wird. Auf Grundlage der jeweiligen Zustimmung des Parlaments könnte sich Schweden theoretisch an allen Arten militärischer Operationen beteiligen. Die staatsrechtliche Lage hinsichtlich der Übertragung von Hoheitsrechten – zum Beispiel an einen ausländischen Befehlshaber – wird als unproblematisch beurteilt. Trotzdem bestehen deutliche politische Integrationsgrenzen, da die Regierung besonderen Wert auf die Harmonisierung der innenpolitischen Willensbildungsprozesse legt. Wichtige Beschlüsse werden stets

vom Regierungskabinetts als Ganzem gefasst, wo immer möglich nach dem Konsensprinzip. Das betrifft ausdrücklich auch die Beteiligung an internationalen militärischen Operationen. Sobald es um verstärkte sicherheitspolitische Zusammenarbeit mit EU-Staaten oder mit der NATO geht, ist eine gemeinsame Position des Kabinetts allerdings nur schwer zu erreichen, und die Befugnisse des Verteidigungsministers in Bezug auf die Streitkräfteverfügung kommen wenig zum Tragen. Harmonisierung auf EU-Ebene wird ausdrücklich nur im Bereich der Entwicklungsarbeit angestrebt. In allen anderen Bereichen der Konfliktprävention soll die EU eines unter mehreren gleichrangigen internationalen Konsultationsforen (OSZE, VN) sein. Die Regierung darf in Friedenszeiten nur unter bestimmten, relativ eng umgrenzten Voraussetzungen Streitkräfte zu Auslandseinsätzen entsenden, gleichgültig welcher Art diese Einsätze sind: Wenn der Reichstag vor dem Beginn der Operation zustimmt, wenn ein Gesetz die Operation unter den bestehenden Voraussetzungen erlaubt, oder wenn die Operation auf Grund eines vom Reichstag gebilligten internationalen Übereinkommens bzw. im Zuge einer bereits laufenden Operation, die der Reichstag gebilligt hat, erforderlich ist. In den beiden letztgenannten Fällen kann die Regierung also Streitkräfte ohne die Zustimmung des Parlaments für ESVP-Operationen zur Verfügung stellen; denn der Reichstag legt hier nur den allgemeinen Rahmen der Auslandseinsätze fest und entscheidet nicht von Fall zu Fall.

Spanien

Spanien betrachtet die ESVP und eine europäische Verteidigung seit jeher als Chance, die politische Integration Europas weiter zu vertiefen. Ebenso betrachtet Spanien jedoch die NATO und die EU ausdrücklich als sich wechselseitig ergänzend. Daneben gibt es den Faktor des verteidigungspolitischen Nationalprestiges, der sowohl gegenüber Lateinamerika als auch gegenüber Nordafrika (z.B. Menschenrechtssituation in Marokko/Westsahara) zu Buche schlägt und im Fall Nordafrikas die spanische Beteiligung an gemeinsamen Aktionen im Rahmen der GASP einschließlich der ESVP in Frage stellen könnte. Spaniens strategisches Interesse hinsichtlich der ESVP entspricht gleichwohl seinem Gesamtansatz gegenüber der EU: Sie bietet Lösungen für Spaniens Probleme auf der internationalen Bühne, hilft zum Beispiel, das aus der "kolonialen Niederlage" von 1898 (Verlust Kubas und der Philippinen) und den Folgen des Franco-Regimes stammende Isolationssyndrom zu bewältigen. Die Finalität der EU ist aus Sicht Spaniens deshalb in allen Politikfeldern vorwiegend ideell, nicht utilitaristisch: Nicht was die EU leistet, sei in erster Linie entscheidend, sondern welche Ideen sie repräsentiert.

In der staatsrechtlichen Debatte herrscht die Einschätzung vor, dass die Harmonisierung der ESVP mit Art. 8 Abs. 1 der Verfassung vereinbar bleiben muss und somit die "Souveränität und Unabhängigkeit Spaniens" nicht beeinträchtigen darf. Was denkbare Einsatzszenarien angeht, herrscht konkrete Übereinstimmung indes nur darin, dass die Beteiligung an Kriseneinsätzen unter Führung der VN zulässig ist. Hier liegen Grenzen für die Beteiligung an einer EU-gemeinsamen Entsenderegelung. Dazu kommt, dass gemäß Art. 97 und 98 der Verfassung die Regierungsgewalt in Militär- und Verteidigungsfragen zwischen dem Regierungschef und dem Verteidigungsminister aufgeteilt ist. Die Frage der Übertragbarkeit von Hoheitsrechten wird nicht eingehend diskutiert. Die Praxis besteht darin, einzelfallbezogene Unterstellungsabkommen abzuschließen, in denen – unterhalb der Schwelle der Hoheitsrechte – einzelne Befugnisse des spanischen Oberbefehlshabers an den multinationalen Oberbefehlshaber übertragen werden.

Das Parlament ist gemäß der Verfassung nur an Entsendeentscheidungen auf der Grundlage einer Kriegserklärung zu beteiligen (Art. 63 Abs. 3). In der innenpolitischen Diskussion wird der Kriegsbegriff weit ausgelegt und schließt nach Meinung einiger auch die Teilnahme an multinationalen Koalitionen ein. In Zusammenhang mit der Unterstützung der Irak-Intervention der USA hat die Regierung die ablaufenden militärischen Operationen deswegen und wegen des breiten Widerstands in der Bevölkerung als "humanitärer Art" klassifiziert und

nach langen Debatten eine ihre Politik unterstützende Resolution des Parlaments erreicht.

Fazit

Unrealistisch erscheinen insbesondere Modelle europäischer Streitkräfteintegration, die einzelfallbasierte Entscheidung eines jeden Mitgliedstaates über Truppenentsendungen in Frage stellen. Keiner der betrachteten Staaten tritt mehr als Operational Command an einen ausländischen Befehlshaber ab. Zudem stünde in Deutschland, Italien, Polen und teilweise Schweden selbst bei entsprechendem politischen Willen das Verfassungsrecht entgegen, das die Übertragung der relevanten Hoheitsrechten nur an Systeme kollektiver Sicherheit/Verteidigung erlaubt. Die EU/ESVP ist auf ihrem derzeitigen Entwicklungsstand jedoch nicht als ein solches zu klassifizieren. Einer Harmonisierung von Einsatzentscheidungen entgegen steht vielfach auch die doppelte Verantwortung des Verteidigungsministers gegenüber dem Parlament und der Regierung bzw. dem Staatsoberhaupt. Dazu kommt teilweise eine Spaltung der Befehlsgewalt, zum Beispiel zwischen Staatsoberhaupt und Regierung/Verteidigungsminister. Das verfassungsrechtliche Erfordernis, die Regierungsentscheidung über Streitkräfteeinsätze im Rahmen der ESVP in jedem Einzelfall parlamentarischer Zustimmung zu unterwerfen, besteht nur in Deutschland.

Ein EU-Entsendegesetz erscheint nur aus dem Verfassungs- und Staatsorganisationsrecht Deutschlands und Schwedens heraus praktikabel. Die polnische Verfassung würde es ebenfalls erlauben, doch stehen einfachgesetzliche Regelungen entgegen. Für Frankreich erscheint eine EU-gemeinsame Entsenderegelung denkbar, die unterhalb der Gesetzesebene liegt. Es wird darauf zu achten sein, ob bereits die vertragliche Festlegung gemeinsamer Einsatzrichtlinien als Übertragung von Hoheitsrechten aufzufassen ist. Dies könnte vor allem bei Frankreich, Polen und Schweden der Fall sein. Die Beteiligung an einem europäischen Verteidigungshaushalt würde das Verfassungs- und Staatsorganisationsrecht neben Deutschland auch Frankreich und Polen ermöglichen. In Spanien steht nur eine einfachgesetzliche Regelung entgegen.

An einer Ausweitung der Petersberg-Aufgaben hat einzig Polen gar kein Interesse. Den Einschluss der Bekämpfung des internationalen Terrorismus in den Petersberg-Katalog befürworteten Deutschland, Großbritannien, Italien und Spanien explizit. Für eine regionale Beschränkung auf Europa und seine unmittelbare Peripherie treten lediglich Großbritannien und Polen ein. Frankreich, Schweden und Spanien erklären Interesse an einem sicherheitspolitischen Ansatz der EU ohne prinzipielle geographische Beschränkung, wenngleich sie über dessen Formen und Inhalte differieren.

Angesichts der aufgezeigten Grenzen ist nicht zu vergessen, dass Harmonisierung grundsätzlich auf zwei Wegen erreicht werden kann. Erstens durch zwischenstaatliche Initiativen. Zweitens aber auch durch transnational entstandene Initiativen. Dieser Weg sollte stärker genutzt werden. Das Aufeinanderstoßen unterschiedlicher nationaler Wehrrechtsordnungen in multinationalen Verbänden kann zum Beispiel dazu führen, dass Staaten in gewissem Maße koordinierte Reformen versuchen.

DIAS-Kommentare

- 1 Alexander Alvaro
Der globalisierte Terror 29. April 2003
- 2 Michaela Hertkorn
Why do German-US Relations matter to the Transatlantic Relationship 17. Juni 2003
- 3 Henricke Paepcke
Die Rolle der UNO im Nachkriegs-Irak 17. Juni 2003
- 4 Panagiota Bogris
Von Demokratie und Bildung im Irak nach Saddam Hussein 18. Juli 2003
- 5 Ulf Gartzke
Wirtschaft und Gesellschaft: Eine Partnerschaft ohne Alternative 19. Juli 2003
- 6 Lars Mammen
Herausforderung für den Rechtsstaat – Gerichtsprozesse gegen den Terroristen 11. September 2003
- 7 Ulf Gartzke
Von der Wirtschaft lernen heißt voran zu kommen 21. September 2003
- 8 Daniel J. Klocke
Das Deutsche Völkerstrafgesetzbuch – Chance oder Farce 21. September 2003
- 9 Elizabeth G. Book
US Guidelines a Barrier to German-American Armaments Cooperation 10. Oktober 2003
- 10 Dr. Bastian Giegerich
Mugged by Reality? German Defense in Light of the 2003 Policy Guidelines 12. Oktober 2003
- 11 Barthélémy Courtment
Understanding the deep origins of the transatlantic rift 22. Oktober 2003
- 12 Rolf Schwarz
Old Wine, New Bottle: The Arab Middle East after September 11th 09. November 2003
- 13 Ulf Gartzke
Irrelevant or Indispensable? – The United Nations after the Iraq War 15. November 2003
- 14 Daniel J. Klocke
Das Ende der Straflosigkeit von Völkerrechtsverbrechern? 15. November 2003
- 15 Panagiota Bogris
Erziehung im Irak – Ein Gewinn von Bedeutung 21. November 2003
- 16 Jessica Duda
Why the US counter – terrorism and reconstruction policy change? 21. November 2003
- 17 Elizabeth G. Book
Creating a Transatlantic Army: Does the NATO Response Force subvert the European Union? 29. November 2003
- 18 Holger Teske
Der blinde Rechtsstaat und das dreischneidige Schwert der Terrorismusbekämpfung 29. November 2003
- 19 Niels-Jakob Küttner
Spanische Momentaufnahme: 25 Jahre Verfassung 11. Dezember 2003

20	Unbekannt Der große europäische Teppich	11. Dezember 2003
21	Unbekannt Die Reform des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und ihre Auswirkungen auf das System Internationaler Friedenssicherung	14. Januar 2004
22	Dimitrios Argirakos Marx reloaded – einige Gedanken zum 155. jährigen Jubiläum des kommunistischen Manifestes	08. März 2004
23	Ulf Gartzke Regime Change à la El Kaida	20. März 2004
24	R. Alexander Lorz Zur Ablehnung des Annan-Plans durch die griechischen Zyperer	27. April 2004
25	Alexander Siedschlag Europäische Entscheidungsstrukturen im Rahmen der ESVP: Möglichkeiten und Grenzen der Harmonisierung	02. Mai 2004
26	Niels-Jakob Küttner Mission stabiler Euro: Eine Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes ist dringend notwendig	17. Juni 2004
27	Karim Zourgui Die innere Selbstbestimmung der Völker im Spannungsverhältnis von Souveränität und Entwicklung	02. Juli 2004
28	Dimitrios Argirakos Rückkehr zum Nationalismus und Abschied von der Globalisierung	02. Juli 2004
29	Alexander Alvaro Man zäumt ein Pferd nicht von hinten auf – Biometrische Daten in Ausweisdokumenten	14. Januar 2005
30	R. Alexander Lorz Zurück zu den "Vereinigten Staaten" von Europa	14. Januar 2005
31	Harpriye A. Juneja The Emergence of Russia as Potential Energy Superpower and Implications for U. S. Energy Security in the 21st Century	22. Januar 2005
32	Joshua Stern NATO Collective Security or Defense: The Future of NATO in Light of Expansion and 9/11	22. Januar 2005
33	Caroline Oke The New Transatlantic Agenda: Does it have a future in the 21st Century?	22. Januar 2005
34	Dustin Dehez Globalisierte Geopolitik und ihre regionale Dimension. Konsequenzen für Staat und Gesellschaft	01. Februar 2005
35	Marwan Abou-Taam Psychologie des Terrors - Gewalt als Identitätsmerkmal in der arabisch-islamischen Gesellschaft	01. Februar 2005
36	Dimitrios Argirakos Die Entente der Halbstarke, die neue Weltordnung und Deutschlands Rolle in Europa	10. Februar 2005

37	Jessica Heun Die geplante Reform der Vereinten Nationen umfasst weit mehr als die Diskussion um einen deutschen Sitz im Sicherheitsrat wiedergibt...	17. Februar 2005
38	Dustin Dehez Umfassender Schutz für Truppe und Heimat?	01. März 2005
39	Dimitrios Argirakos Über das Wesen der Außenpolitik	02. Mai 2005
40	Babak Khalatbari Die vergessene Agenda- Umweltverschmutzung in Nah- und Mittelost	02. Mai 2005
41	Panagiota Bogris Die Überwindung von Grenzen – Toleranz kann man nicht verordnen	09. Mai 2005
42	Jessica Heun Quo vadis Roma?	17. Mai 2005
43	Patricia Stelzer Politische Verrenkungen - Schröders Wunsch nach Neuwahlen trifft auf Weimarer Spuren im Grundgesetz	27. Mai 2005
44	Daniel-Philippe Lüdemann Von der Notwendigkeit der Zusammenarbeit von Non-governmental Organisations	02. Juni 2005
45	Dr. Michaela Hertkorn France saying 'Non' to the EU Constitution and Federal Elections in Germany: The likely Impact on Intra – European Dynamics and Transatlantic Relations	03. Juni 2005
46	Babak Khalatbari Freihandel versus Demokratisierung: Die euromediterrane Partnerschaft wird 10 Jahre alt	04. Juni 2005
47	Edward Roby A hollow economy	13. Juni 2005
48	Patricia Stelzer Operation Murambatsvina - Mugabes „Abfallbeseitigung“ in Simbabwe steuert auf eine humanitäre Katastrophe hinzu	02. Juli 2005
49	Lars Mammen Terroranschläge in London – Herausforderungen für die Anti-Terrorismuspolitik der internationalen Gemeinschaft und Europäischen Union	08. Juli 2005
50	Daniel Pahl Die internationale Ratlosigkeit im Fall Iran	19. Juli 2005
51	Michaela Hertkorn An Outlook on Transatlantic Relations – after the 'no-votes' on the EU constitution and the terror attacks in London	22. Juli 2005
52	Dustin Dehez Der Iran nach der Präsidentschaftswahl – Zuspitzung im Atomstreit?	24. Juli 2005
53	Edward Roby Who 'll stop the winds?	29. Juli 2005
54	Patricia Stelzer Lost in global indifference	01. August 2005

55	Dustin Dehéz Der Friedensprozess im Südsudan nach dem Tod John Garangs	04. August 2005
56	Dr. Dimitrios Argirakos Die diplomatische Lösung im Fall Iran	12. August 2005
57	Jessica Heun Entsteht mitten in Europa eine neue Mauer?	23. August 2005
58	Wilko Wiesner Terror zwischen Okzident und Orient – neue Kriege ohne Grenzen?	31. August 2005
59	Edward Roby Where do Jobs come from?	04. September 2005
60	Lars Mammen Remembering the 4 th Anniversary of 9-11	11. September 2005
61	Ulf Gartzke The Case for Regime Change in Berlin And Why It Should Matter to the U.S	16. September 2005
62	Sascha Arnautovic Auge um Auge, Zahn um Zahn: Im Irak dreht sich die Spirale der Gewalt unaufhörlich weiter	27. September 2005
63	Dustin Dehéz Ballots, Bombs and Bullets – Tehran's stirrings in Southern Iraq	25. Oktober 2005
64	Michaela Hertkorn Security Challenges for Transatlantic Alliance: an Initial Assessment after German Elections	07. November 2005
65	R. Alexander Lorz The Eternal Life of Eternal Peace	07. November 2005
66	R. Alexander Lorz International Constraints on Constitution - Making	08. November 2005
67	Unbekannt The NATO Response Force – A 2006 Deliverable?	15. November 2005
68	Jessica Heun 10 Jahre nach Dayton – Selbstblockade statt Entwicklung	15. November 2005
69	Hendrik Schulten Wie ist die Feindlage? Umwälzungen im Bereich des Militärischen Nachrichtenswesens der Bundeswehr	02. Dezember 2005
70	Edward Roby Transatlantic financial market: integration or confrontation?	12. Dezember 2005
71	Dustin Dehéz Terrorism and Piracy – the Threat Underestimated at the Horn of Africa	25. Dezember 2005
72	Franz Halas/Cornelia Frank Friedenskonsolidierung mit polizeilichen Mitteln? Die Polizeimission EUPOL-PROXIMA auf dem Prüfstand	16. Januar 2006
73	Mark Glasow Neue strategische Überlegungen zur Rolle des Terrorismus` auf der internationalen Bühne	07. Februar 2006

74	Ulf Gartzke What Canada's Prime Minister can learn from the German Chancellor	09. Februar 2006
75	Edward Roby Control of oil is dollar strategy	13. Februar 2006
76	Dr. Lars Mammen Erster Prozess zum 11. September 2001 in den USA – Beginn der richterlichen Aufarbeitung?	10. März 2006
77	Edward Roby New asset class for cosmopolitan high rollers	18. März 2006
78	Daniel Pahl Thoughts about the military balance the PRC and the USA	18. März 2006
79	Dustin Dehéz Deutsche Soldaten ins Herz der Finsternis? Zur Debatte um die Entsendung deutscher Truppen in die Demokratische Republik Kongo	18. März 2006
80	Lars Mammen Zum aktuellen Stand der Debatte in der Generalversammlung um eine Umfassende Konvention gegen den internationalen Terrorismus	26. März 2006
81	Edward Roby Clocking the speed of capital flight	17. April 2006
82	Ulf Gartzke Turkey's Dark Past and Uncertain Future	17. April 2006
83	Lars Mammen Urteil im Prozess um die Anschläge vom 11. September 2001 – Lebenslange Freiheitsstrafe für Moussaoui	04. Mai 2006
84	Jessica Heun See no evil, hear no evil, speak no evil... sometimes do evil	23. Mai 2006
85	Tiffany Wheeler Challenges for a Transatlantic Cohesion: An Assessment	23. Mai 2006
86	Dustin Dehéz Obstacles on the way to international recognition for Somaliland	29. Mai 2006
87	Dustin Dehéz Islamismus und Terrorismus in Afrika – Gefahr für die transatlantischen Interessen?	01. Juni 2006
88	Samuel D. Hernandez Latin America's Crucial Role as Transatlantic Player	21. Juni 2006
89	Sarabeth K. Trujillo The Franco – American Alliance: The Steel Tariffs, Why the Iraq War Is Not A Deal – Breaker, & Why the Alliance Still Matters	21. Juni 2006
90	Matthew Omolesky Polish – American Security Cooperation: Idealism, Geopolitics and Quid Pro Quo	26. Juni 2006
91	Eckhart von Wildenradt A delicate Relationship: Explaining the Origin of Contemporary German and French Relations under U.S. Hegemony 1945 - 1954	26. Juni 2006

92	Gesine Wolf-Zimper Zuckerbrot und Peitsche - zielgerichtete Sanktionen als effektives Mittel der Terrorbekämpfung?	01. Juli 2006
93	Edward Roby The geopolitics of gasoline	10. Juli 2006
94	Michaela Hertkorn Gedanken zu einer Friedenstruppe im Südlibanon	01. August 2006
95	Edward Roby Germany's 2% boom	11. September 2006
96	Lars Mammen Die Bekämpfung des Internationalen Terrorismus fünf Jahre nach den Anschlägen vom 11. September 2001	12. September 2006
97	Dustin Dehéz Running out of Options – Reassessing Western Strategic Opportunities in Somalia	28. September 2006
98	Edward Roby Asian energy quest roils worldwide petroleum market	02. Oktober 2006
99	Christopher Radler Ägypten nach den Parlamentswahlen	11. Oktober 2006
100	Michaela Hertkorn Out-of-Area Nation – Building Stabilization: Germany as a Player within the NATO- EU Framework	16. November 2006
101	Raphael L'Hoest Thailändische Energiepolitik – Erneuerbare Energien: Enormes Potenzial für Deutsche Umwelttechnologie	10. Januar 2007
102	Klaus Bender The Mystery of the Supernotes	11. Januar 2007
103	Dustin Dehéz Jahrhundert der Ölkriege?	11. Januar 2007
104	Edward Roby A Nutcracker for Europe's energy fantasies	14. Januar 2007
105	C. Eduardo Vargas Toro Turkey' s Prospects of Accession to the European Union	25. Januar 2007
106	Unbekannt Davos revives Doha: Liberalized world trade trumps bilateral talk	30. Januar 2007
107	Edward Roby Healthy market correction or prelude to a perfect storm?	19. März 2007
108	Edward Roby Upswing from nowhere	25. Mai 2007
109	Daniel Pahl Restraint in interstate – violence	29. Juni 2007
110	Michaela Hertkorn Deutsche Europapolitik im Zeichen des Wandels: Die Deutsche EU-Ratspräsidentschaft aus der Transatlantischen Perspektive	02. Juli 2007

111	Tatsiana Lintouskaya Die politische Ausgangslage in der Ukraine vor der Wahl	10. August 2007
112	Edward Roby Western credit crunch tests irreversibility of globalization	10. August 2007
113	Holger Teske Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit: Der Niedergang der fünften Republik?	31. August 2007
114	Edward Roby Euro shares reserve burden of wilting dollar	22. Oktober 2007
115	Peter Lundin The Current Status of the Transatlantic Relationship – 4 Points of Consideration	07. November 2007
116	Michaela Hertkorn Challenge of Successful Post – War Stabilization: More Questions than Answers for the NATO-EU Framework	01. Dezember 2007
117	Dimitrios Argirakos Merkels Außenpolitik ist gefährlich	07. Dezember 2007
118	Edward Roby Crisis tests paradigm of global capital – a European perspective	07. Dezember 2007
119	Dr. Christian Wipperfurth Afghanistan – Ansatzpunkt für eine Zusammenarbeit Russlands mit dem Westen	05. Januar 2008
120	Dustin Dehéz Somalia – Krieg an der zweiten Front?	06. Februar 2008
121	Edward Roby Can Europe help repair the broken bubble?	10. Februar 2008
122	Dr. Christian Wipperfurth Bevölkerungsentwicklung in langer Schicht: Mittel und langfristige Konsequenzen	18. März 2008
123	Philipp Schweers Jemen vor dem Kollaps?	18. März 2008
124	Philipp Schweers Pakistan – Eine „neue Ära wahrer Politik“ nach der Wahl?	01. April 2008
125	Christian Rieck Zur Zukunft des Völkerrechts nach dem 11.September – Implikationen der Irakintervention	02. April 2008
126	Christian Rieck Iran and Venezuela: A nuclear "Rogue Axis" ?	02. April 2008
127	Philipp Schweers Towards a " New Middle East" ?	09. April 2008
128	Christian Rieck Ein Versuch über die Freiheit - Nur die Freiheit von heute ist die Sicherheit von morgen	02. Mai 2008
129	Christopher Radler Islamischer Fundamentalismus und Geopolitik – vom europäischen Kolonialismus bis zum Globalen Dschihad	06. Mai 2008

130	Ulrich Petersohn Möglichkeiten zur Regulierung von Privaten Sicherheitsunternehmen (PSF)	09. Mai 2008
131	Edward Roby Food joins energy in speculative global price spiral	09. Mai 2008
132	Edward Roby Central Banks declare war on resurgent inflation	12. Juni 2008
133	Daniel Werdung Airbus vs. Boeing: Neue Tankerflugzeuge für die US - Luftwaffe	12. Juni 2008
134	Christian Rieck Bemerkung zum europäischen Traum	13. Juni 2008
135	Philipp Schweers Zukunftsbranche Piraterie?	13. Juni 2008
136	Philipp Schweers Yemen: Renewed Houthi - Conflict	19. Juni 2008
137	Philipp Schweers Iran: Zwischen Dialogbereitschaft, äußeren Konflikten und persischem Nationalismus	20. Juni 2008
138	Dustin Dehéz Der Ras Doumeira-Konflikt – ist ein Krieg zwischen Eritrea und Djibouti unausweichlich?	09. Juli 2008
139	Philipp Schweers A new security paradigm for the Persian Gulf	09. Juli 2008
140	Edward Roby Mission Impossible: Quell "stagflation" with monetary policy	27. August 2008
141	Edward Roby Wallstreet on welfare, dollar on Skid Row	25. September 2008
142	Burkhard Theile Bankenkrise und Wissensgesellschaft	21. November 2008
143	Christopher Radler Die Anschläge von Mumbai als Machwerk al- Qa'idás?	30. Dezember 2008
144	Edward Roby Credit crisis starts to level global trade imbalances	14. Januar 2009
145	Daniel Pahl Barack H. Obama – Der amerikanische Präsident	20. Januar 2009
146	Christopher Radler Der Einfluss des Internets auf islamistische Gewaltdiskurse	29. Januar 2009
147	Christian Rieck The Legacy of the Nation – State in East Asia	29. März 2009
148	Edward Roby A recovery on credit	04. September 2009
149	Christopher Radler Anmerkungen zur Medienoffensive Al Qa'idás	28. Oktober 2009

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 150 | Rana Deep Islam
Zehn Jahre nach Helsinki – Die türkisch-europäischen Beziehungen in der Sackgasse | 13. Dezember 2009 |
| 151 | Edward Roby
Devil gas takes blame for death and taxes | 16. Dezember 2009 |
| 152 | Vinzenz Himmighofen
Ägyptens Grenzpolitik – Ein Balanceakt | 15. Januar 2010 |

DIAS ANALYSEN stehen unter <http://www.dias-online.org/31.0.html> zum Download zur Verfügung.

Düsseldorfer Institut für Außen- und Sicherheitspolitik

2003 an der Heinrich-Heine Universität in Düsseldorf gegründet, versteht sich das DIAS als unabhängige, interdisziplinäre und wissenschaftliche Denkfabrik, die strategische Politikberatung für Kunden aus dem öffentlichen und dem privatwirtschaftlichen Sektor anbietet und als Plattform den Dialog und den Ideenaustausch zwischen Nachwuchskräften aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft ermöglicht bzw. moderiert. Das Institut organisiert zu diesem Zweck jährlich die Düsseldorfer Rede sowie weitere Veranstaltungen mit Vertretern verschiedener Anspruchsgruppen und stellt seine Arbeit der breiten Öffentlichkeit im Rahmen verschiedener Publikationsserien zur Verfügung.

© Copyright 2009, Düsseldorfer Institut für Außen- und Sicherheitspolitik,
Universitätsstraße 1 Geb. 24.91, D-40225 Düsseldorf, www.dias-online.org